

## A-2 AUFBAU UND ABLAUF DER RICHTPLANUNG

*Geändert mit Richtplananpassung 2022*

### Ausgangslage und Erläuterungen

Bis 2016 baute die kantonale Richtplanung auf mehreren Richtplandokumenten auf. Zuerst wurden die allgemeinen Planungsgrundsätze festgehalten, anschliessend wurden für die verschiedenen Regionen Richtplanergänzungen (Richtplanexte sowie jeweilige Richtplankarten) erarbeitet:

- Grundsätze und Beschlüsse, genehmigt vom Bundesrat am 20. Oktober 2004 und 18. Dezember 2008
- Teilergänzung Regionen Höfe, March, Rigi-Mythen (Teil 1), genehmigt vom Bundesrat am 18. Dezember 2008
- Teilergänzung Region Rigi-Mythen (Teil 2), genehmigt vom Bundesrat am 23. Februar 2010
- Teilergänzung Region Mitte, genehmigt vom Bundesrat am 4. Juni 2012
- Richtplananpassung Materialbewirtschaftung Höfe, genehmigt vom Bundesrat am 2. Juli 2014

Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung 2016 an das revidierte Raumplanungsgesetz (RPG-1) vom 1. Mai 2014 wurden die verschiedenen Richtplandokumente zu einem einzigen Richtplan zusammengeführt. Da es sich nicht um eine Gesamtüberarbeitung handelte und zur Wahrung der Wiedererkennung mit dem bisherigen Richtplan, wurde die thematische Gliederung beibehalten.

Ergebnis der Überarbeitung war der folgende Stand:

- Richtplanüberarbeitung 2016, genehmigt vom Bundesrat am 24. Mai 2017

Diese Richtplanüberarbeitung umfasste sämtliche bereinigte und aktualisierte frühere Dokumente. Damit ersetzt die Richtplanüberarbeitung 2016 sämtliche frühere Dokumente und ist ab diesem Zeitpunkt der massgebende neue Gesamttrichtplan für den Kanton Schwyz. Auf diesem bauen danach folgende Anpassungen auf:

- Richtplananpassung 2018, genehmigt vom Bundesrat am 26. Juni 2020
- Richtplananpassung 2022, genehmigt vom Bundesrat am 12. November 2024

Der kantonale Richtplan setzt sich aus dem Richtplan-Text und der Richtplan-Karte zusammen. Der Richtplan-Text enthält folgende Elemente:

- Die **Ausgangslage und Erläuterungen** verweisen auf die aktuelle Situation, die Probleme, die wichtigsten Zusammenhänge sowie auf den Stand der Planung und die massgeblichen Verfahren.
- Die **grau hinterlegten Beschlüsse** enthalten die für die zuständigen Behörden verbindlichen Elemente.
- **Massnahmen** sind dort aufgeführt, wo bereits Vorstellungen für eine mögliche Umsetzung vorhanden sind. Sie sind nicht bindend.
- Der **Koordinationsstand** gibt Anweisungen für die weitere Abstimmung des Vorhabens und ist behördenverbindlich. Die Koordinationsaufgaben des kantonalen Richtplans weisen einen unterschiedlichen Stand der Abstimmung auf, daher unterscheidet der Richtplan:
  - **Festsetzung, FS:** Vorhaben, die mit Blick auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt sind.
  - **Zwischenergebnis, ZE:** Vorhaben, die noch nicht abgestimmt sind, für die sich aber klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten machen lassen.
  - **Vororientierung, VO:** Vorhaben, die noch nicht abstimmungsreif sind oder worüber bloss generelle Vorstellungen bestehen, die aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Die **Richtplankarte** enthält Informationen zu verschiedenen, aus kantonaler Sicht raumwirksamen Sachbereichen. Sie zeigt einerseits die Ausgangslage, also den bestehenden Zustand auf, und bezeichnet die räumlich lokalisierbaren, behördenverbindliche Elemente.

**Behördenverbindlich werden mit der Genehmigung die grau hinterlegten Teile des Richtplantextes (Beschlüsse), der Koordinationsstand sowie die Richtplaninhalte der Richtplankarte.**

Der Richtplan muss sowohl beständig sein und auch dynamisch auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren können. Diese Flexibilität soll durch Gewährung von genügendem Spielraum für die nachfolgenden Umsetzungsschritte gesichert werden.

Gemäss Bundesvorgaben sind drei Formen der Richtplanänderung vorgesehen:

- Gesamthafte Überarbeitung des Richtplans: Sie erfolgt in der Regel alle zehn Jahre. Dabei werden sämtliche Inhalte sowie auch die grundlegenden Entwicklungsstrategien überprüft.
- Anpassung des Richtplans: Eine thematische oder räumliche Anpassung kann erfolgen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sich bedeutende neue Aufgaben stellen oder eine gesamthafte bessere Lösung möglich ist.
- Fortschreibungen (geringfügige Anpassungen) des Richtplans innerhalb des durch den Richtplan vorgegebenen Rahmens.

Für alle Verfahren ist gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (§ 9) der Regierungsrat die zuständige Behörde. Änderungen des Richtplans müssen grundsätzlich vom Bundesrat genehmigt werden. Kleinere Anpassungen und Fortschreibungen können durch das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) genehmigt werden.

## **Beschlüsse**

### **A-2.1 Aufbau und Verbindlichkeit des Richtplans**

- a) Der kantonale Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Richtplankarte.
- b) Behördenverbindlich sind die Karte der Raumentwicklungsstrategie, die Beschlüsse aus den Richtplantexten, der Koordinationsstand sowie die Richtplaninhalte aus der Richtplankarte.

### **A-2.2 Zuständigkeiten für die Richtplanung**

- a) Das zuständige Departement prüft zusammen mit den sachzuständigen Behörden die Abstimmungsbedürftigkeit neuer raumwirksamer Tätigkeiten vor Inangriffnahme der Arbeiten.
- b) Ist Koordinationsbedarf gegeben, unterbreitet das zuständige Departement in Zusammenarbeit mit den sachzuständigen Stellen die dazu notwendigen Anpassungen oder Nachführungen des Richtplans zum Entscheid an den Regierungsrat.
- c) Sämtliche Richtplangeschäfte sind dem Regierungsrat zu unterbreiten. Das zuständige Departement informiert die kantonsrätliche Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr (RUVEKO) periodisch über den Stand der Richtplanung.

### **A-2.3 Änderungen des Richtplans**

- a) Der kantonale Richtplan wird alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.
- b) Eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist bei wichtigen raumwirksamen Änderungen oder bei bedeutenden neuen raumwirksamen Aufgaben mit einem erhöhten Abstimmungsbedarf angezeigt, insbesondere wenn:
- Vorhaben als Festsetzung oder Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen werden,
  - richtungsweisende Festlegungen oder Grundlagen geändert oder ergänzt werden (insb. Entwicklungsszenarien in Bezug auf Bevölkerung, Verkehr oder Wirtschaft).
- c) Der Richtplan wird fortgeschrieben, indem der Vollzug von Richtplaninhalten eine Nachführung des Richtplans nach sich ziehen, insbesondere wenn:
- Vorhaben als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen werden,
  - Vorhaben umgesetzt, aufgegeben oder gestrichen werden,
  - Änderungen sich aus dem Richtplanvollzug, also im Rahmen der im Richtplan vorgegebenen Verfahren ergeben,
  - Abweichungen oder Änderungen von geringfügiger Bedeutung vorliegen.
- d) Eine Änderung des Richtplans kann von den im Kanton zuständigen Planungsbehörden (Kanton, Gemeinden) sowie vom Bund verlangt werden. Weitere Behörden (z.B. ausserkantonale) sowie beschwerdeberechtigte Organisationen, private und juristische Personen können um eine Richtplanänderung ersuchen.

#### **Massnahmen**

- -

#### **Hinweise / Grundlagen**

- -

#### **Koordination**

Koordinationsstand: Festsetzung

Federführung: ARE

Beteiligte: -